

Zeugnis

Herr Robert Kurth, geb. 06.11.1984,

hat am Lehrgang
zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 (Anlage 3) für
**Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
(ASI-Arbeiten)**

Ausgabe: 03/2017

**vom 20.03.2017 bis 23.03.2017 in Berlin teilgenommen
und die Prüfung am 23.03.2017 erfolgreich abgelegt.**

Berlin, 23.03.2017

Für die Prüfungskommission:


- Birgit Zeisold
Ref. Arbeitsschutz am Bau / II, E 22
Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin
- LAGeSi und danach
Turmstraße 21
10559 Berlin

Lehrgangsträger:


- Bernhard Bauer -
-Leiter Geschäftsbereich academy-

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a
90763 Fürth

Der Lehrgang ist vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL-AP3) als Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde nach Anhang I, Nr. 2.4.2, Abs. 3, GefStoffV mit Bescheid vom 07.11.2016 anerkannt.

Der Sachkundenachweis gilt bei Abbruch-, Sanierungsarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten nur im Zusammenhang mit einer Zulassung nach Anhang I, Nr. 2.4.2, Satz 4 der GefStoffV.

Voraussetzung für den Umgang mit Asbest in Verbindung mit diesem Zeugnis ist der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorsorgeuntersuchungen gem. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G1.2 und G26.

Dieser Sachkundenachweis gilt für den Zeitraum von sechs Jahren ab Ausstellungsdatum. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges.

Prof. Dr. Macholz Umweltprojekte GmbH

Altlasten · Flächenrecycling · Baugrund- und Immobilienbewertung
Hydrogeologie · Geotechnik · Innenraumluft-Bewertung · Toxikologie



TÜV Rheinland
CERT
ISO 9001

Potsdamer Allee 66/68, 14532 Stahnsdorf
Festnetz: 03329-62937
Mobil: 0172-3013330
Fax: 03329-62938

Zertifikat

Herr Robert Kurth
geboren am 06.11.1984

hat vom 13. November bis 16. November 2017 in Stahnsdorf am Lehrgang zum Erwerb der

Sachkunde für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128)

teilgenommen und die Sachkunde gemäß Nr. 5.2 und Anhang 6A der
Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen
DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128) erworben.

Dieser Lehrgang wurde nach berufsgenossenschaftlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt.

Die für dieses Zertifikat erforderlichen Prüfungen wurden mit Erfolg bestanden.

„Die nach der BG-Regel "Kontaminierte Bereiche - BGR 128, Anhang 6A bzw. 6B" erworbene Sachkunde für
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen erfüllt die
Sachkundeanforderungen nach Anlage 2A bzw. 2B der TRGS 524“ (Fußnote zu Abschnitt 3.1 Absatz 5 der
TRGS 524; siehe Bekanntmachung des BMAS vom 17.5.2010 – IIIb 3 – 35125 – 5).

Stahnsdorf, den 16. November 2017

Dr. rer.nat. Wibke Kallow
Mitglied der Prüfungskommission

Prof. Dr. sc. nat. Rainer Macholz
Vorsitzender der Prüfungskommission
Lehrgangsleiter

Sitz der Gesellschaft:
Stahnsdorf

Geschäftsführer:
Prof. Dr. Rainer Macholz
Dr. Werner Linnenberg

Handelsregister:
Potsdam HRB 9322
Ust-IdNr.: DE179578806

Prof. Dr. Macholz Umweltprojekte GmbH

Stabschef: Prof. Dr. Macholz
 Projektleiter: Prof. Dr. Macholz



TÜV Rheinland
CERT
ISO 9001
 Prof. Dr. Macholz, 14532 Steinhilber
 Tel. 0172 301330
 Fax 0172 4293

Stabschef: 20. Mai 2015 - e-Mail: rma@umweltprojekte.de

Zertifizierung nach Gefahrrecht des Sachverständigen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in besonderen Bereichen gemäß DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128)

Maßnahme des Leitquers gemäß DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128) und einer ergänzenden Prüfung von der Sachverständigen sind:

- "Kombiung von Gefahrstoffkategorien (Hoch- und Mittelwert)"
- "Trägerstoffe mit biologischen Arbeitseffekten (Blutstoffe)"
- "Arbeitsplatzüberwachung"
- "Arbeitszeiten (Gefahren) im landwirtschaftlichen Bereich"

Mit dem Erwerb der besonderen Sachkunde nach 6A ist ein Lehrausschuss 6B (Gefährdungsbeirat) ein Lehrausschuss 6C (Arbeitsplatzüberwachung) ein Lehrausschuss 6D (Gefährdungsbeirat) und ein Lehrausschuss 6E (Arbeitsplatzüberwachung) erforderlich. Hinsichtlich dieser Lehrausschüsse nach 6A, auch die IKTIV (Gefährdungsbeirat, bisher: BGR 158), die DGUV Information 201-031 (Gesundheitsüberwachung durch Gefährdungsbeirat) und die DGUV Information 201-005 (Hilfsmittelüberwachung durch Gefährdungsbeirat) sind zu berücksichtigen. - Trägerstoffe mit biologischen Arbeitseffekten und Gesundheitsgefahren: bisher BGI 583) sowie der fachlichen Inhalte der TRGS 521 (Arbeits- und Sanierungs- und Gesundheitsgefahren mit einer Mischtoxis) ab.

Die nach der BGI-Regel "Kombinierte Bereiche - BGR 128, Anhang 6A bzw. 6B" erwerbene Sachkunde für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in besonderen Bereichen erfüllt die TRGS 524, nach Neuauflage der BIAAS vom 12.5.2010 - IIIb 3 - 35125 - 5).

Für Rückfragen stehen wir als von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) anerkanntes Ausbildungswissenschaften zur Verfügung.

Prof. Dr. Macholz, Umweltprojekte GmbH

Prof. Dr. sc. nat. Rainer Macholz
 Geschäftsführer und Leiterprüfstelle

Seit 01.05.2014 hat sich die Normierung der berufsrechtlichen Regelungen verändert, Inhalte sind unterschiedlich.

Prof. Dr. Macholz
 Stabschef

Prof. Dr. Rainer Macholz
 Leiter Prüfstelle

Hilfsadresse:
 Postfach 1188 932
 14532 Steinhilber

Zertifikat

Prüfungsnr.

ISO 9001:2015

Zertifikat-Registrier-Nr.

01 100 025049

Unternehmen:

**Prof. Dr. Macholz
 Umweltprojekte GmbH
 Potsdamer Allee 68-68
 14532 Steinhilber
 Deutschland**

Geltungsbereich:

Planung, Beratung, Netzwerk-Mangement und Projektsteuerung von Ingenieureleistungen in Umwelt- und Geotechnik, Boden- und Wasserrecht, Flächenrecycling, Abfallwirtschaft, Innenausrüstbewertung, Gebäudeschadstoffe, Gefahrstoffmanagement und Durchführung von Sachkundelieferungen gemäß DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128) sowie Fachkundelieferungen gemäß TRGS 524

Durch ein Audit wurde der Nachweis erbracht, dass die Forderungen der ISO 9001:2015 erfüllt sind

Gültigkeit:

Dieses Zertifikat ist gültig vom 11. 10. 2017 bis 23.09.2020
 Erstzertifizierung 2002

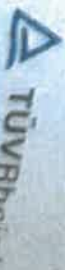
12.10.2017

TÜV Rheinland
 TÜV Rheinland Cert Group
 Am Glorioso 2000 - 51109 Köln

www.tuv.com



IA-DAKS



Teilnahmebestätigung

Herr Robert Kurth, geb. 06.11.1984,

hat am Lehrgang

KMF - künstliche Mineralfasern (nach TRGS 521, Abbruch,-Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle)

am 23.03.2017 in Berlin teilgenommen

Lehrgangsinhalt:

- **Vorkommen, Verwendung**
- **Gesundheitsgefahren, Eigenschaften**
- **Einstufung KMF: Einstufungsmöglichkeiten, Bewertung**
- **Vorschriften: GefStoffV, TRGS 521, DGUV-Vorschriften**
- **Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen**
- **Sanierungsmethoden**

Lehrgangsträger:

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a
90763 Fürth
www.competenza.com

Berlin, den 23.03.2017



- Bernhard Bauer -
-Leiter Geschäftsbereich academy-

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

GTO Rügen
Robert Kurth e. K.
Ernst-Thälmann-Str. 63 V
18551 Sagard

bearbeitet von: Herr Zeggel
Telefon: (03831) 2697 - 59893
E-Mail: Andre.Zeggel
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5011-8-45253-41-2019

Stralsund, 15.11.2019

**Zulassung für Tätigkeiten i.S.v. § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)**

Ihr Antrag vom 05.07.2019, eingegangen am 15.07.2019

Sehr geehrter Herr Kurth,

in oben bezeichneter Angelegenheit erteile ich folgende

Zulassung

1. Dem Unternehmen

**GTO Rügen
Robert Kurth e.K.
Ernst-Thälmann-Str. 63 V
18551 Sagard**

wird die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form, inklusive Arbeiten an Spritzasbest mit einer Faserkonzentration bis zu 4.000.000 F/m³, durchzuführen.

2. Die Zulassung gilt **befristet bis zum 05.07.2024**.

3. Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassungserteilung notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nicht mehr vorhanden ist.

4. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

5. Die Zulassung ergeht unter folgenden Auflagen:
- 5.1 Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmens- teile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
 - personelle Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 5.2 Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzu- zeigen. Vorgenannte Änderungen ergeben sich u.a. durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren.
6. Die Kosten für dieses Verfahren haben Sie zu tragen. Die Erhebung der Gebüh- ren und Auslagen ergeht mit gesondertem Bescheid.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom **05.07.2019** haben Sie die Zulassung für die Durchführung von Ab- bruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form beantragt.

In den Antragsunterlagen wurden benannt

als Sachkundige Verantwortliche: **Robert Kurth, geb. 06.11.1984**
SK nach Anl. 3, gültig bis 23.03.2023
Uwe Plautz, geb. 31.01.1961
SK nach Anl. 3, gültig bis 07.06.2025

als Sachkundige Aufsichtführende: **Robert Kurth, geb. 06.11.1984**

und als Gerätefachkundigen: **Uwe Plautz, geb. 31.01.1961**

II.

1. Rechtsgrundlage für die Zulassung bilden § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 i.V.m. § 19 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 11 des Ge- setzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 02.07.2008 i.V.m. der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519 - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
2. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 i.V.m. § 1 Absatz 1, § 2 und Anlage zu § 1 Ab- satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung - ChemG ZustVO) vom 4. August 1992, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bin ich zuständig für die Erteilung der Zulassung.

3. Die Antragsunterlagen vom 05.07.2019, insbesondere die Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung sowie Ihre Nachreichungen zu den Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
4. Die oben in **Ziffer 1** ausgesprochene Zulassung stützt sich auf § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 4 der GefStoffV i.V.m. § 19 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 11 des ChemG i.V.m. der TRGS 519. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung sind erfüllt. Sie haben die Erfüllung der sicherheitstechnischen und personellen Voraussetzungen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form, inklusive Arbeiten an Spritzasbest mit einer Faserkonzentration bis zu 4.000.000 F/m³, nachgewiesen. Daher war die Zulassung mit der zuvor genannten Einschränkung zu erteilen.
5. Nach § 36 Absatz 1, 2. Alternative des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 26.02.2004, in der derzeit gültigen Fassung, darf die Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Die oben in **Ziffer 2 bis 4** ausgesprochene Befristung halte ich hier für erforderlich, weil nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auch im Hinblick auf den sich weiterentwickelnden Stand der Technik geboten ist. Die angeordnete auflösende Bedingung halte ich für erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zulassung erlischt, wenn die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist, um hierdurch Mensch und Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen. Der Widerrufsvorbehalt wird für erforderlich gehalten, falls sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zur Ablehnung des Antrages auf Anerkennung der Zulassung des Betriebes geführt hätten (z.B. fehlende Zuverlässigkeit). Die Befristung, die auflösende Bedingung und der Widerrufsvorbehalt sind geeignet diese für erforderlich gehaltenen Ziele auch zu erreichen.
Ihr Interesse besteht in der Mehrung und Sicherung Ihres Eigentums und der Erwirtschaftung Ihres Lebensunterhaltes. Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse am Schutz der Allgemeinheit und der Beschäftigten.
Die unter Ziffer 2 bis 4 angeordneten Nebenbestimmungen sind somit auch angemessen - mithin verhältnismäßig.
6. Ebenso halte ich die oben in **Ziffer 5** genannten Auflagen für erforderlich, um die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen weiter sicherzustellen, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen zu gewährleisten und Menschen sowie die Umwelt vor stofflichen Schädigungen zu schützen. Die in Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten fristgebundenen Mitteilungen zu aktuellen personellen und sicherheitstechnischen Änderungen im o. g. Unternehmen sind notwendig, um rechtzeitig beurteilen zu können, inwieweit die notwendigen Tätigkeitsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung des sich weiterentwickelnden Standes der Technik weiterhin im erforderlichen Umfang gegeben sind.
7. Die Kostenentscheidung in **Ziffer 6** beruht auf § 25a ChemG i.V.m. §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Standort Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

Hinweise

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 1 und 2 GefStoffV, Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen.

Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Zeppel

